

Editorial

- 1 Die Diskussion um die große Steuerreform gerät, nachdem die Umsetzungschance in der laufenden Legislaturperiode verstrichen ist, langsam in den Bann der Bundestagswahl 2006. Gerade im Hinblick auf diesen Termin feilen die Parteien weiter an ihren Entwürfen. Tatsächlich gestaltet wird zugleich wenig. Selbst die Ergebnisse des medial aufwendig inszenierten „Job-Gipfels“, insbesondere die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 19 % und die einkommensteuerrechtlichen Erleichterungen bei der Betriebsübertragung, harren unverändert der Umsetzung.
- 2 Wirksam werdende Reformimpulse gehen gegenwärtig weniger von der deutschen Politik, sondern vielmehr von der europäischen Ebene aus, vor allem von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den EG-vertraglichen Grundfreiheiten. Entscheidungen wie in der Sache Lankhorst zur EG-Rechtswidrigkeit des alten § 8a KStG (Einordnung von Fremdfinanzierungskosten als verdeckte Gewinnausschüttungen) und in der Sache Manninen zur EG-Rechtswidrigkeit der Beschränkung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens auf Inländer entfalten eine Wirkungskraft, die in Deutschland oftmals erst im Anschluß an die durchaus absehbaren Urteile vollauf bewusst wird. Erheblicher Anpassungsbedarf besteht aktuell zudem im Bereich der Wegzugsbesteuerung, nachdem eine den deutschen Regeln vergleichbare Regelung Frankreichs für EG-rechtswidrig erklärt wurde (Hughes de Lasteyrie). Auch die Bestimmungen zur körperschaftsteuerrechtlichen Organshaft werden der Revision bedürfen, wenn der EuGH in einem anstehenden Judikat (Marks and Spencer) zum Ergebnis kommen sollte, dass grenzüberschreitende Gewinn- und Verlustverrechnungen im Konzern zugelassen werden müssen.
- 3 Wesentliche Gestaltungsimpulse gehen daneben vom EG-rechtlichen Sekundärrecht aus. So müssen die in ihrem Anwendungsbereich kürzlich ausgeweitete Mutter-Tochter-Richtlinie und bald auch eine Änderung der Fusions-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinausgehend bestehen EG-politische Pläne zur weiteren Harmonisierung des direkten Steuerrechts, insbesondere der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die in ihrer Tragweite in Deutschland noch gar nicht von allen Seiten gesehen werden. Das Ertragsteuerrecht steuert damit auf eine ähnlich weitgehende Harmonisierung zu, wie wir sie im Recht der indirekten Steuern schon kennen.
- 4 Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen widmet sich die aktuelle Ausgabe von Finanzreform dem EG-Recht in seinen Auswirkungen auf das nationale Transferrecht, in erster Linie auf das nationale Steuerrecht. *Anna Bernheim* stellt die Rechtsmaßstäbe der EG-rechtlichen Grundfreiheiten in ihrer Anwendung auf das mitgliedstaatliche Steuerrecht vor. *Agnes Mocka* untersucht die Bestimmungen der Mutter-Tochter-

Richtlinie in ihrer Bedeutung für das deutsche Unternehmenssteuerrecht. Wir hoffen, dass diese Beiträge, zum einen zu den materiellen Rechtsmaßstäben, zum anderen zu einem wichtigen Bereich der Steuerrechtsharmonisierung, verdeutlichen, in welchem Umfang das EG-Recht inzwischen das deutsche Recht der direkten Besteuerung vorprägt, und daß sich die Aufmerksamkeit aufgrund dessen noch stärker als bislang auf die EG-rechtliche Ebene richten muß. Hat der deutsche Steuergesetzgeber nach wie vor die Kompetenzen im Bereich des direkten Steuerrechts inne, muß er darum bemüht sein, vorausschauender zu regeln, um das Verdikt der EG-Rechtswidrigkeit von vornherein zu vermeiden. Eine große Steuerreform könnte auch insoweit einen entscheidenden Schritt bedeuten, der es dem deutschen Staat ermöglichen könnte, ein diskriminierungsfreies, kohärentes Steuersystem „in einem Guß“ auszugestalten und den Anspruch der Diskriminierungsfreiheit dem EuGH selbstbewußt entgegenzuhalten.

- 5 Wiederum hoffen wir, daß die Aufsätze Ihr Interesse wecken, Ihnen Denkanstöße geben und Sie veranlassen, sich aktiv an der Diskussion über die Zukunft unseres Finanzwesens zu beteiligen. Entsprechende Beiträge senden Sie bitte an Schriftleitung@finanzreform.de, Anmerkungen zur Zeitschrift selbst an Herausgeber@finanzreform.de. Ein kostenfreies Abonnement erhalten sie unter Abonnement@finanzreform.de. Ab dieser Ausgabe erscheint Finanzreform vierteljährlich.

Die Herausgeber

Prof. Dr. Hanno Kube

Dr. Ulrich Palm